

TÜV-Verband · Friedrichstraße 136 · 10117 Berlin

Staatssekretärin Lilian Tschan
Bundesministerium für Arbeit und Soziales

E-Mail: lilian.tschan@bmas.bund.de

Berlin, 16. März 2026

Umsetzung der Verordnung über überwachungsbedürftige Anlagen: Beitrag zu Bürokratieabbau und Rechtsvereinfachung

Sehr geehrte Frau Staatssekretärin, *Liliane Tschan*

nachdem der Vorschlag aus Nordrhein-Westfalen zur Änderung der Betriebssicherheitsverordnung im Bundesrat nicht weiterverfolgt wird, bietet sich nun die Gelegenheit, den bereits weit fortgeschrittenen Reformprozess zur Neuordnung des Rechtsrahmens für überwachungsbedürftige Anlagen konsequent umzusetzen.

Aus Sicht des TÜV-Verbands wäre es wichtig, den Prozess zur Einführung der **Verordnung über überwachungsbedürftige Anlagen (ÜAnIV)** sowie der **Arbeitsmittelbenutzungsverordnung (AMBV)** nun zügig abzuschließen.

Uns ist bewusst, dass die Aufteilung der bisherigen Betriebssicherheitsverordnung in zwei Verordnungen auf den ersten Blick als zusätzliche Regulierung erscheinen kann. Tatsächlich bewirkt der Ansatz jedoch das Gegenteil: Er führt zu einer deutlichen **Vereinfachung und Entbürokratisierung** des bestehenden Regelwerks.

Mit der ÜAnIV würde

- die heute sehr komplexe und schwer überschaubare Struktur der Betriebssicherheitsverordnung deutlich vereinfacht,
- der Rechtsrahmen für überwachungsbedürftige Anlagen klarer und anwenderfreundlicher gefasst und

TÜV-Verband e. V.

Friedrichstraße 136
10117 Berlin
Tel: +49 30 760095-400
berlin@tuev-verband.de
www.tuev-verband.de

Vorstand:
Dr.-Ing. Michael Fübi
Dr. Dirk Stenkamp
Dr. Joachim Bühler

Commerzbank AG Berlin
BLZ: 100 800 00
BIC: DRES DE FF 100
Konto-Nr.: 0408 703 300
IBAN: DE53 1008 0000 0408 7033 00

Steuer-Nr.: 27/620/58022
Registriergericht:
Amtsgericht Charlottenburg
Reg.-Nr.: VR22930B
USt-Id-Nr.: DE 248395533

- die bislang **16 unterschiedlichen landesrechtlichen Regelungen im Bereich der Überwachungsbedürftigen Anlagen harmonisiert und ersetzt.**

Damit entstünde erstmals ein bundeseinheitlicher, transparenter und für Betreiber wie Behörden besser handhabbarer Rechtsrahmen.

Zugleich bliebe das **bewährte Sicherheitsniveau vollständig erhalten**. Die Reform schafft somit mehr Klarheit und Effizienz, ohne Abstriche bei der Sicherheit technischer Anlagen zu machen.

Ein weiterer wichtiger Punkt ist, dass der Vorschlag zur ÜAnIV im Laufe der vergangenen Jahre **intensiv abgestimmt** wurde – mit den Ländern, den Betreibern, den zugelassenen Überwachungsstellen sowie dem BMAS. Aus unserer Sicht ist der Vorschlag daher **entscheidungsreif**.

Vor dem Hintergrund der aktuellen politischen Debatte über Bürokratieabbau wäre die Umsetzung der ÜAnIV ein **konkreter und sichtbarer Beitrag zur Entlastung im technischen Anlagenrecht**.

Wir möchten Sie daher ermutigen, den begonnen Reformprozess konsequent fortzuführen und die Umsetzung der ÜAnIV und AMBV zeitnah voranzubringen.

Im Anhang senden wir Ihnen auch vorab den aktuellen Anlagensicherheitsreport, den wir morgen der Öffentlichkeit vorstellen. Der Report dokumentiert den sicherheitstechnischen Zustand der überwachungsbedürftigen Anlagen in Deutschland 2025. Demnach sind die Mängelquoten etwa bei Aufzügen auf einem Höchststand – auch aufgrund der Anforderungen für Cybersicherheit.

Der Report macht noch einmal deutlich, wie wichtig die technische Sicherheit für die Resilienz der deutschen Infrastruktur ist. Er verdeutlicht auch die Herausforderungen bei der Transformation von physischer Sicherheit zu cyberphysischen Sicherheitsanforderungen, die in Zeiten hybrider Bedrohungslagen eine besondere Relevanz für die Sicherheit unseres Landes gewonnen haben.

Für einen weiterführenden Austausch stehen wir Ihnen und Ihrem Haus jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Joachim Bühler